



**Gemischte Gemeinde  
Schattenhalb**

**Abfallreglement**

**2010**

# Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>, folgendes

## **ABFALLREGLEMENT:**

---

### **I. Allgemeines**

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)<sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
  - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem GSA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- <sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besonde-

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>3</sup> BSG 822.1

re Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

## Verbote

Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

#### Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benützungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

#### Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

#### Kompostierung

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

---

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

<sup>3</sup> Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Sammlung des Hauskehrichts  
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird ein Mal wöchentlich abgeholt.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut  
a. Begriff

Art. 12 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 <sup>1</sup> Das Sperrgut ist zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den Annahmeplatz in der Balmweid (Ghelma AG REDEKO) zu bringen.

2. Bauabfälle                    Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen        Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper                    Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.  
<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>5</sup>  
<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-,  
Gewerbe- und Dienst-  
leistungsbetrieben                Art. 17 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.  
<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,  
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;  
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle  
Begriff                                Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>6</sup>.
- Pflichten der Besitzer            Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.  
<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen                                Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.  
<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen<sup>7</sup>.  
<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in

<sup>5</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

<sup>6</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

<sup>7</sup> <sup>2</sup> (alternativ) Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) betreibt die Gemeinde Sammelstellen, die von fachlich geschultem Personal betreut werden.

Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde kann die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider organisieren.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen Abfallbehälter aufstellen und für deren regelmässige Leerung sorgen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

- Gebührentarif Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
  - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
  - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 27 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

- Rechtspflege Art. 28 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

- Widerhandlungen Art. 29 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

- Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

- Inkrafttreten Art. 31 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2009.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:



A. Frutiger

H. Moor

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 2. November bis zum 2. Dezember 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schattenhalb öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Willigen, den 6. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber:



H. Moor





## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 05.12.2009  
folgenden

### GEBÜHRENTARIF

#### I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 2 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben pro

- Haushaltung
- Einzelperson mit eigenem Haushalt
- Ferienwohnung
- Weekend-Einfamilienhaus

<sup>3</sup> Rahmentarif Grundgebühr CHF 50.— bis 150.—

#### b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3 <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr Art. 4 <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

#### II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die Gemeinde. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.  
Als Gewerbebetrieb gilt ein Betrieb, in welchen mindestens eine volle Arbeitskraft beschäftigt wird. Ein landwirtschaftlicher Betrieb besteht, wenn dieser landwirtschaftliche Beiträge erhält.

Bemessungsgrundlagen Art. 6 <sup>1</sup> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt. Wird der Kehricht in Containern bereitgestellt, gelten die Bestimmungen vom nachfolgenden Art. 7 sinngemäss.  
<sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

### III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 7 <sup>1</sup> Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird als Grundgebühr und pro Containerleerung erhoben.  
<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird in Absprache zwischen Betrieb und Gemeinde auf Grund des zu erwartenden Abfallanfalls festgelegt.  
<sup>3</sup> Die Betriebe müssen die Kosten für die Beschaffung und Montage von Erfassungsbestandteilen für die Wägung der Container übernehmen.  
<sup>4</sup> Für jede Containerleerung wird eine Anhängegebühr von CHF 3.— bis 10.— verrechnet.  
<sup>5</sup> Die Entsorgungsgebühr wird je Tonne abgeführten Kehricht erhoben und beträgt zwischen CHF 250.— bis 400.—.  
<sup>6</sup> Die Gemeinde stellt die Abgaben gemäss Ziffer 4 und 5 periodisch in Rechnung.

Direktlieferung Art. 8 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 9 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren nach Art. 2 und die Gebühren für die Containerleerungen nach Art. 7 fest und passt sie periodisch der Kostenentwicklung an.

Vereinbarung	<p><u>Art. 10</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,</li><li>• die Verkaufspreise,</li><li>• die Ablieferung der Gebühren und</li><li>• die Entschädigung für den Vertrieb.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 11</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 12</u> Für Sperrgutlieferungen gelten die Gebühren der Ghelma AG REDEKO.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 13</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 14</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz ist im Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Schattenhalb festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer, bzw. beim Betriebsinhaber, erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Sack- und Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p>

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

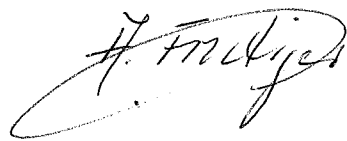
Art. 17 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1.1.2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 01.01.2002 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Willigen, 5. Dezember 2009

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Der Gemeindegemeinschreiber:



### Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 2. November bis zum 2. Dezember 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schattenhalb öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Willigen, 6. Januar 2009

Der Gemeindegemeinschreiber:



H. Moor

